

Christian Strenger

60325 Frankfurt

Per Fax vorab: 0711/ 911 24421

Porsche Automobil Holding SE
- Vorstand -
z. Hd. Frau Rita Schreckenfuchs
Schwieberdinger Straße 147
70435 Stuttgart

Frankfurt, 23. Dezember 2009

"Gegenanträge zur Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE am 29. Januar 2010

Sehr geehrte Herren,

zur obigen Hauptversammlung stelle ich als Aktionär (Depotnachweis anbei) folgende Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, und 13:

Zu Top Nr. 3 - Entlastung der früheren Vorstandsmitglieder (Dr. W. Wiedeking und H. Härter) für das Geschäftsjahr 2008/09

Es wird beantragt, den ehemaligen Mitgliedern des Vorstands Dr. W. Wiedeking und H. Härter die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008/09 zu versagen (statt diese nur zu vertagen).

Begründung:

Die ehemaligen einzigen Vorstände waren im Geschäftsjahr für ein desaströses Ergebnis voll verantwortlich. Insbesondere die von den beiden Herren unter Eingehen enormer Risiken und intransparenter, jetzt auch die Staatsanwaltschaft beschäftigende Derivat – und Optionsgeschäfte in unkontrollierter Zig-Milliardenhöhe führten zu einem Verlust vor Steuern von 5,1 Mrd Euro und auch zum Verlust der Selbständigkeit des bisher profitabelsten Autoherstellers der Welt. Auch im laufenden Jahr werden daraus noch Verluste in Milliardenhöhe anfallen. Angesichts dieser Verluste und dem hauptsächlich von ihnen verursachten Verlust der Selbständigkeit der Gesellschaft, ist die Entlastung zu verweigern und die von der Verwaltung vorgeschlagene Vertagung abzulehnen.

Zu Top Nr.4 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/09

Es wird beantragt, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008/09 zu verweigern.

Begründung:

Angesichts der so hohen, im jetzt laufenden Geschäftsjahr andauernden Milliardenverluste aus den vom Aufsichtsrat mitzuverantwortenden Derivat- und Optionsgeschäften sind die vom Aufsichtsrat genehmigten Abfindungszahlungen für die Herren Wiedeking und Härter von 50 bzw. 21 Mio Euro mit dem

Angemessenheits- und Sorgfaltsgebot (§ 87 AktG) nicht vereinbar. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die wesentlichen Kriterien für die Angemessenheit 'Lage der Gesellschaft' und 'Leistungen des Vorstandsmitglieds' nicht beachtet. Die 'Lage der Gesellschaft' war bereits im Zeitpunkt der Festlegung der Abfindungszahlung (23.7.2009) für das am 31.7.2009 beendete Geschäftsjahr 2008/09 mit einem Verlust vor Steuern von 4,4 Mrd Euro (ohne operatives Geschäft sogar -5,1 Mrd Euro) erkennbar schlecht. Für eine derart großzügige Abfindung bestand somit kein Anlass noch rechtlicher Raum. Dem Aufsichtsrat ist daher und auch für die Billigung der Derivat- und Optionsgeschäfte der früheren Vorstände die Entlastung zu verweigern.

Zu Top Nr. 13 - Änderung von § 14 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)

Es wird beantragt, den im Dezember 2009 veröffentlichten, bisherigen Vorschlag vom Aufsichtsrat abzulehnen.

Begründung:

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Vergütung für den Prüfungsausschuss verstößt gegen die Grundidee der Kontrollaufgabe eines Prüfungsausschusses und damit gegen ein elementares Gebot guter Governance: Mitglieder in diesem Ausschuss sollten für ihre Kontrollaufgabe keinesfalls eine überwiegend vom Gewinn der Gesellschaft abhängige Vergütung erhalten. So würde der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ein Geschäftsjahr wie 2007/08 mehr als zwei Drittel seiner Gesamtvergütung als erfolgsbezogene, vom Gewinn vor Steuern abhängige Vergütung erhalten (davon allein vom Einjahresergebnis abhängig Euro 165.380). Stattdessen sollte er in dieser Aufgabe mit der Kontrolle des Rechnungswesens der Gesellschaft befasst sein und dafür eine angemessene feste Vergütung erhalten.

Daher stelle ich zur obigen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 13 folgenden **Gegenantrag**:

'Die Hauptversammlung soll für § 14 Abs. 2 beschließen:

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c). *Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder des Prüfungsausschusses je das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a). Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere Ämter aus, erhält es nur die Vergütung gemäß Abs. 1 lit. a) für das am höchsten vergütete Amt. Mitglieder in Ausschüssen erhalten für ihre Ausschusstätigkeit keine variable Vergütung gemäß 1 lit. c).'* "

Für die umgehende Veröffentlichung und die Bestätigung des Empfangs meines Schreibens danke ich Ihnen.


(C. Strenger)